

schädigung rechtskräftig freigesprochen worden, und in dritter Instanz handelte es sich nur noch um die Fragen:

- 1) hinsichtlich sämtlicher Denunciaten, ob der objective Thatbestand des Nachdrucks vorliegt;
- 2) hinsichtlich des Professor Dindorf überdies, ob der subjective Thatbestand des Nachdrucks dargethan ist; endlich
- 3) ob die von den Vorderrichtern ausgesprochene Einziehung der Nachdrucksexemplare und der Nachdrucksvorrichtungen, sowie die gegen den Professor Dindorf insbesondere festgestellte Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung von 1375 Thalern dem Gesetz und der Actenlage entsprechen.

Hierauf weisen die Entscheidungsgründe nach, daß das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 ebenso wie das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 bei diesem Falle zur Anwendung kommen, eine Deduction, welche wegbleiben kann.

#### I. Der objective Thatbestand.

Dr. Friedrich Ellendt, der erste Herausgeber des *Lexicon Sophocleum*, ist am 14. Mai 1855 gestorben. Sein Werk genoss mithin, wenn überhaupt, noch in den Jahren 1870, 1871 den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung.

Eine Vergleichung dieser ersten (Königsberger) Ausgabe:

*Lexicon Sophocleum. Adhibitis veterum interpretum explicationibus, grammaticorum notationibus, recentiorum doctorum commentariis composuit Fridericus Ellendt. Vol. 1. 2. Regiomonti Prussorum 1835, sumptibus Fratrum Borntraeger.*

mit der zweiten rechtmäßigen, unter dem gleichen Titel und dem

Zusatz:  
Editio altera emendata. Curavit Hermannus Genthe, in dem gleichen Verlage:

Berolini 1872 (genauer 1869 bis 1872), sumptibus Fratrum Borntraeger (E. Eggers), erschienenen (Berliner) Ausgabe, und mit dem

*Lexicon Sophocleum. Edidit Guilelmus Dindorfius. Lipsiae 1871, in aedibus B. G. Teubneri,*

ergibt als zweifellos, daß nicht nur die zweite, rechtmäßige Berliner Ausgabe, sondern auch das Dindorf'sche *Lexicon Sophocleum* sich als verbesserte, theils vermehrte, theils verkürzte Umarbeitung der ersten Ausgabe des Ellendt'schen Werkes darstellen, und daß in beide ein sehr beträchtlicher Theil des Ellendt'schen Werkes unverändert übergegangen ist. Auch besteht darüber unter den Parteien kein Streit. Nur behaupten die Denunciaten, nach Gebrauch und Gesetz zu einer derartigen Benutzung des Ellendt'schen Werkes befugt gewesen zu sein und sich weder eines Plagiats noch gar eines Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Dem entgegen hat der Literarische Sachverständigenverein für das Königreich Sachsen zu Leipzig in zwei von dem Prozeßgericht eingeforderten Gutachten die Frage sowohl des Plagiats, wie des theilweisen Nachdrucks bejaht und es haben die Vorderrichter übereinstimmend den Thatbestand des theilweisen Nachdrucks für erwiesen erachtet, wodurch die Frage des Plagiats als unerheblich sich erledigte.

Der oberste Gerichtshof findet, daß er, nach seiner aus der Gesamtheit der Verhandlungen und der zu den Acten gebrachten Beweisstücke geschöpften Ueberzeugung, den Ausführungen des Sachverständigenvereins wie der Vorderrichter in den entscheidenden Punkten beizutreten hatte. Ob bei der rechtlichen Prüfung des objectiven Thatbestandes das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 oder das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 zu Grunde gelegt wird, begründet keinen Unterschied. Die leitenden Rechtsprinzipien beider Gesetze sind im Wesentlichen identisch; die zum Theil ausführlicheren Vorschriften des Reichsgesetzes im Ganzen nur positive Feststellungen derjenigen Sätze, welche auch unter der Herrschaft des früheren Bundesrechts und der einzelnen deutschen Landesgesetze

in Wissenschaft und Praxis vorherrschend anerkannt waren oder doch als consequente Folgerungen aus den Grundsätzen auch des älteren Rechts sich ergeben; die wenigen wirklichen Divergenzen stellen im vorliegenden Falle sich als einflußlos für die Entscheidung heraus.

Der objective Thatbestand des Nachdrucks liegt vor, sofern festgestellt wird:

- 1) daß das Ellendt'sche *Lexicon Sophocleum* überhaupt und in allen einzelnen Theilen Rechtsschutz gegen Nachdruck genoss; und
- 2) daß das Dindorf'sche *Lexicon Sophocleum* über die Grenzen erlaubter Benutzung, wie über die Grenzen des bloßen Plagiats hinaus das Ellendt'sche *Lexicon* ganz oder doch in erheblichen, den Rechtsschutz gegen Nachdruck genießenden Bestandtheilen unverändert, beziehungsweise mit geringen Aenderungen wiedergibt.

In beiden Richtungen ist das Verhältniß, welches zwischen dem Ellendt'schen und dem Dindorf'schen *Lexicon Sophocleum* einerseits, dem Sophocleischen Wörterverzeichnis von Schneider andererseits besteht, der Prüfung zu unterziehen.

#### 1.

Während das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 als Gegenstand seines Rechtsschutzes ein „Schriftwerk“ bezeichnet, so bedient sich das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844, im Anschluß an den Sprachgebrauch des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 Art. 1. der Ausdrücke „literarische Erzeugnisse“ (§. 18.), „Geisteswerke“ (§. 19.), und es fügt in §. 7. die Beschränkung hinzu:

„Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse zum Gelderwerb benutzt werden können, und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besonderen Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind“, wie denn auch, nach §. 16., Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze überhaupt nur insoweit statthaft sind,

„als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach §. 1. zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde“.

Es wird so das Urheberrecht ausschließlich als Vermögenrecht charakterisirt und geschützt, während eine derartige Beschränkung dem Inhalt des Reichsgesetzes fremd ist.

Indessen liegt unzweifelhaft auch diese beschränkende Voraussetzung vor. Denn es ist dem Professor Ellendt laut Verlagsvertrag vom 21. September 1832 für das *Lexicon Sophocleum* ein Honorar von 10 Thlr. per Druckbogen erster Auflage und von 8 Thlr. per Druckbogen jeder folgenden Auflage zugesichert; es ist das Werk von der Verlagshandlung buchhändlerisch verbreitet und in der ersten Auflage gänzlich vergriffen, ja sogar mit einem höheren als dem Ladenpreise antiquarisch bezahlt; es ist endlich das Verlagsrecht dafür im Jahre 1867 entgeltlich an den Kläger übergegangen und von diesem in den Jahren 1869 bis 1872 eine zweite, durch Dr. Genthe besorgte Auflage veranstaltet worden.

Ebenso wenig kann demselben auch nur mit scheinbaren Gründen die Eigenschaft eines „literarischen Erzeugnisses“ oder, was auf das Gleiche hinauskommt, eines „Schriftwerkes“ im Sinne des Reichsgesetzes abgesprochen werden. Es ist dasselbe seiner Zeit von den hervorragenden Philologen (G. Hermann, Lobeck, Boeckh) als eine Arbeit mindestens des seltensten Fleißes anerkannt worden. Die Denunciaten selbst bezeichnen es in ihrer ersten Ankündigung des Dindorf'schen *Lexicon Sophocleum* (1868) und in dem von Professor Dindorf verfaßten Prospect desselben (1869) als „das zur Zeit seines Erscheinens bedeutendste Werk dieser Art“ etc.

Läge aber auch in der That (wie Prof. Dindorf neuerlich